



Departementsverfügung

Volksschulen Deutsch-/Romanischbünden inkl. Val Poschiavo/Bregaglia: Festlegung Schuljahresbeginn, Herbst- und Weihnachtsferien für die Schuljahre 2018/19, 2019/20, 2020/21 und 2021/22 (Ersatzverfügung)

Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) sieht in Art. 24 Abs. 2 und 3 vor, dass das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement den Schuljahresbeginn in Abstimmung mit anderen Kantonen sowie die Herbst- und Weihnachtsferien festlegt. Die übrigen Ferien können die Schulträgerschaften selber bestimmen.

Mit Inkraftsetzung des Lehrplans 21 GR (Regierungsbeschluss Nr. 246 vom 15. März 2016) tritt auch Art. 24 Abs. 1 des Schulgesetzes in Kraft. Die Anzahl Schulwochen steigt von 38 auf 39. In den Schuljahren 2018/19 bis 2020/21 soll die 39. Schulwoche für die obligatorische Weiterbildung der Lehrpersonen eingesetzt werden. **Ab Schuljahr 2021/22 umfasst die Schulzeit auch für die Schülerinnen und Schüler 39 Schulwochen.** Der Schuljahresbeginn betrifft auch während der Umsetzungsphase des Lehrplans 21 GR sowohl die Lehrpersonen wie auch die Schülerinnen und Schüler.

Für die Mittelschulen des Kantons Graubünden musste der Schuljahresbeginn in den Schuljahren 2018/19 sowie 2019/20 aus verschiedenen Gründen eine Woche früher als bisher angesetzt werden. In der Volksschule fallen aufgrund der Einführung und Umsetzung des Lehrplans 21 GR in den Schuljahren 2018/19 und 2019/20 zahlreiche obligatorische Weiterbildungen für Lehrpersonen in die Sommerferien. Eine analoge Vorverschiebung des Schuljahresbeginns ist daher für die Volksschule problematisch. Für die Schuljahre 2018/19 sowie 2019/20 beginnt das Schuljahr in der Volksschule deshalb eine Woche später als in den Mittelschulen.

Die Schulträgerschaften haben gestützt auf Art. 22 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung; BR 421.010) die Möglichkeit, besondere Schulanlässe wie beispielsweise die Weihnachtsfeierlichkeiten auch an freien Nachmittagen oder Samstagen für obligatorisch zu erklären. Ferner können Schulträgerschaften auch gestützt auf Art. 28 des Schulgesetzes individuelle Urlaube gewähren, wenn sie einzelne Schülerinnen und Schüler in begründeten Fällen von der Teilnahme der obligatorisch erklärten Anlässe oder vom Schulunterricht freistellen möchten.

Gestützt auf Art. 24 des Schulgesetzes

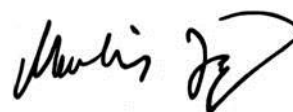
verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Der Schuljahresbeginn sowie die Herbst- und Weihnachtsferien für die Schuljahre 2018/19, 2019/20, 2020/21 und 2021/22 werden für Deutsch- und Romanischbünden inkl. Val Poschiavo/Bregaglia wie folgt festgelegt:

Schuljahr 2018/19 (39 Schulwochen für Lehrpersonen)	
<i>Schuljahresbeginn:</i>	Montag, 20. August 2018
<i>Herbstferien:</i> Beginn Ende	Samstag, 6. Oktober 2018 Sonntag, 21. Oktober 2018
<i>Weihnachtsferien:</i> Beginn Ende	Samstag, 22. Dezember 2018 Sonntag, 6. Januar 2019
Schuljahr 2019/20 (39 Schulwochen für Lehrpersonen)	
<i>Schuljahresbeginn:</i>	Montag, 19. August 2019
<i>Herbstferien:</i> Beginn Ende	Samstag, 5. Oktober 2019 Sonntag, 20. Oktober 2019
<i>Weihnachtsferien:</i> Beginn Ende	Samstag, 21. Dezember 2019 Sonntag, 5. Januar 2020
Schuljahr 2020/21 (39 Schulwochen für Lehrpersonen)	
<i>Schuljahresbeginn:</i>	Montag, 17. August 2020
<i>Herbstferien:</i> Beginn Ende	Samstag, 10. Oktober 2020 Sonntag, 25. Oktober 2020
<i>Weihnachtsferien:</i> Beginn Ende	Mittwoch, 23. Dezember 2020 Dienstag, 5. Januar 2021

Schuljahr 2021/22 (39 Schulwochen für Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler)	
<i>Schuljahresbeginn:</i>	Montag, 16. August 2021
<i>Herbstferien:</i> Beginn Ende	Samstag, 9. Oktober 2021 Sonntag, 24. Oktober 2021
<i>Weihnachtsferien:</i> Beginn Ende	Donnerstag, 23. Dezember 2021 Mittwoch, 5. Januar 2022

2. Die Daten für die Region Mesolcina für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19 wurden mit Departementsverfügung Nr. 1521 vom 20. Oktober 2016 festgelegt. Diese Daten stützen sich auf die entsprechenden Daten des Kantons Tessin ab.
3. Die Schulträgerschaften werden angehalten, die Sport- und Frühlingsferien regional einheitlich festzulegen. Eine regionale Koordination erleichtert die Festlegung der Termine für die Aufnahmeprüfungen in die Mittelschulen.
4. Diese Verfügung ersetzt den Entscheid Nr. 249 vom 20. Februar 2017.
5. Mitteilung an: Schulträgerschaften Volksschulen (Schulbehörden, Schulleitungen); Sonderschulinstitutionen; private Volksschulen; Amt für Höhere Bildung (zur Weiterleitung an die Mittelschulen); Amt für Berufsbildung (zur Weiterleitung an die Berufsschulen); Pädagogische Hochschule Graubünden, Scalärastrasse 17, 7000 Chur; Amt für Volksschule und Sport.



Martin Jäger, Regierungsrat